

# SIEGBURGER SCHÜTZENVEREIN ST. HUBERTUS 08 e.V.



Vorgeschlagene Änderungen der Satzung des Siegburger Schützenverein  
St. Hubertus 08 e.V. in der Fassung vom 07.12.2010

In den folgenden Paragraphen und Absätzen werden Änderungen vorgeschlagen, die mit Streichungen (wegfallender Text) und Unterstreichungen (neuer Text) kenntlich gemacht werden. Die Nummerierung der Paragraphen, Absätze und Buchstaben wird entsprechend angepasst.

## § 2

### Zweck / Ziele

- (1) Der Verein verfolgt die nachfolgend aufgeführten Ziele:
  1. Pflege des althergebrachten Schützenbrauchtums ~~unter Beachtung und Vertretung der Ideale „Glaube—Sitte—Heimat“~~ der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und des Rheinischen Schützenbundes.
  2. Förderung des Schießsports.
  - ~~3.— Ausübung christlicher Nächstenliebe und Pflege eines gesitteten Lebenswandels.~~
  - ...
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung.  
...
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. §10c bleibt davon unberührt.  
...

## § 5

### Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist eine ordentliche Mitgliederversammlung. Sie findet in den ersten ~~sechsdrei~~ Monaten eines jeden Jahres statt.  
...
- (3) Die Einladung zur Jahreshauptversammlung ist mit einer Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung zuzustellen. Die Einladung erfolgt mit elektronischer Post (E-Mail) an die dem Verein bekannten E-Mail-Adressen der Mitglieder und mit Aushang im Vereinsheim. Die Einladung gilt mit Versendung per elektronischer Post und mit Aushang im Vereinsheim als zugestellt. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es postalisch an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.  
...

## § 7

### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:  
dem geschäftsführenden Vorstand
  - a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem Geschäftsführer,
  - c) dem Schatzmeister,  
und dem erweiterten Vorstand
  - d) dem 2. Vorsitzenden,
  - e) dem Hauptschießmeister,
  - ~~f) dem Gastronomieleiter,~~
  - g)f) dem Schriftführer,
  - ~~h) dem Pressesprecher,~~
  - i)g) dem Hausverwalter,
  - j)h) den Vorsitzenden der Abteilungen,
  - ~~k) dem geistlichen Beirat und~~

~~l) — dem amtierenden König.~~

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes Buchstabe a - ~~i-g~~ werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ernennen. Die unter Buchstabe ~~j-h~~ Genannten werden direkt in den jeweiligen Abteilungen gewählt. ~~Der unter Buchstabe k Genannte ist der Geistliche der ansässigen Pfarrei.~~
- (3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder einschließlich der unter Buchstabe a - c Genannten - geschäftsführender Vorstand - erfolgt ~~schriftlich durch Stimmzettel. Die anderen Wahlen können durch Handzeichen erfolgen; widerspricht Sofern~~ ein Mitglied der offenen Abstimmung widerspricht, ist ebenfalls erfolgt die Wahl schriftlich durch Stimmzettel zu wählen. Die Wahl des Vorsitzenden leitet der Ehrenvorsitzende oder das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied. Dies gilt entsprechend für die Wahl eines geschäftsführenden Vorstands im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden bei der Mitgliederversammlung.
- ...
- (5) Ungültig ist eine Stimme, wenn sie für mehr als den Namen eines einen Kandidaten enthält abgegeben wird oder der Wille des Wahlberechtigten nicht eindeutig erkennbar ist.
- (5a) Der Vorstand muss durch mindestens 75% der in Abs. 1 vorgesehenen Mitglieder gebildet werden. In die unter Abs. 1 Buchstabe d - ~~h~~ genannten Vorstandspositionen können Vorstandsmitglieder in Personalunion gewählt werden, sie können bei Wegfall des Bedarfs unbesetzt bleiben. Werden Vorstandspositionen in Personalunion ausgeübt, hat das entsprechende Vorstandsmitglied nur eine Stimme.
- ...
- (9) Es sind mindestens ~~dreivier~~ Vorstandssitzungen im Geschäftsjahr einzuberufen.
- (10) Die Einladung erfolgt spätestens zwei Wochen vor der Sitzung mit elektronischer Post (E-Mail) an die dem Verein bekannten E-Mail-Adressen der Vorstandsmitglieder durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands. Die Einladung gilt mit Versendung per elektronischer Post als zugestellt.schriftlich durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands. In Eilfällen kann eine Vorstandssitzung auch kurzfristig und ohne Einhaltung der in Satz 1 genannten Frist einberufen werden.ist eine mündliche Ladung möglich. Im Verhinderungsfall des Vorsitzenden erfolgt die Ladung durch den Geschäftsführer.

...

## § 8

### Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden. ~~die unbescholten ist und in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.~~
- ...
- (5) Der Vorstand kann Mitglieder, die in schwerwiegender Weise gegen die Satzung und Interessen des Vereins verstoßen, ausschließen. Gegen diesen Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch, über den in der nächsten Mitgliederversammlung entschieden wird, zulässig; bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Darüber hinaus kann der Vorstand Mitglieder, die gegen die Satzung, gegen die Abteilungsordnungen, gegen Beschlüsse des Vorstands oder sonst gegen die Interessen des Vereins verstoßen eine Rüge erteilen, zeitweilig von einem Vereinsamt suspendieren oder befristet von der Benutzung von Vereinseinrichtungen ausschließen.
- ...
- (8) Ein ehemaliges Vorstandsmitglied, das während mehrerer Wahlperioden sich in seinem Amt hohe Verdienste erworben hat, kann zum Ehren-Vorstandsmitglied (z.B. Ehrenvorsitzender, ~~kommandeur, präses o. ä.~~) ernannt werden; die Ernennung mehrerer Ehren-Vorstandsmitglieder mit der gleichen Funktionsbezeichnung ist nicht zulässig.

...

## § 9

### Mitgliedsbeitrag / Aufnahmegebühr

...

- (5) ~~Der geistliche Beirat, d~~Die Ehrenvorstandsmitglieder und die Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.
- (6) Je nach Zugehörigkeit zu einer Abteilung sind ~~für in diesen~~ eventuell zusätzliche interne Abteilungsbeiträge zu zahlen; Art und Höhe richten sich nach der eigenen Abteilungsordnung.

...

## § 10

### Kassen-/Rechnungswesen

...

- (2) ... die Haushaltsplanentwürfe der Abteilungen sind bis zum ~~15.10.Ende~~ eines jeden Jahres für das folgende Jahr beim Vorsitzenden oder Schatzmeister einzureichen.
- (4) Vom Gesamtverein werden u.a. folgende Aufgaben übernommen und im Haushaltsplan aufgeführt:
- ~~• Kosten für die Vereinsfeste (siehe § 13)~~
  - Beiträge an die Dachverbände des Vereins
  - Versicherungen und Steuern
  - Aufwendungen für Instandhaltung und Investitionen~~Ehrungen nach der Ehrungsordnung~~

...

Außerdem sind zu erwartende / geschätzte Einnahmen im Haushaltsplan aufzuführen.

- (5) Von den Abteilungen werden bei Bedarf folgende Aufgaben übernommen, deren Ausgaben und Einnahmen im Haushaltsplan enthalten sein müssen:

...

- ~~übungsleiter~~Übungsleiter- / Trainervergütung

...

## §10b

### Verwaltung der Finanzmittel

- (1) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse des Gesamtvereins. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen werden abteilungsweise verbucht. Die Abteilungen ~~sind verpflichtet, können~~ eine Bargeldkasse ~~zu~~ führen.

...

## § 10d

### Zahlungsverkehr

- (1) Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die jeweils betroffene Kasse und vorwiegend bargeldlos abgewickelt. Zahlungen von Vereinskonten unterliegen den Vier-Augen-Prinzip, d.h. bedürfen neben der Veranlassung durch den Schatzmeister, oder bei gesonderten Abteilungskonten dem jeweiligen Kassierer der Abteilung, noch der Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitglieds.
- ...
- (3) Vor der Anweisung eines Rechnungsbetrages durch den ~~Kassierer~~Schatzmeister ~~muss~~soll der Abteilungsleiter oder im Falle dessen Verhinderung dessen Stellvertreter die sachliche Berechtigung der Ausgabe durch seine Unterschrift bestätigen.

...

## § 10e

### Eingehen von Verbindlichkeiten

Auszahlungsanweisungen obliegen unter Berücksichtigung des geltenden Haushaltsplanes und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung grundsätzlich dem geschäftsführenden Vorstand. Auszahlungen, soweit sie nicht nur einzelne Abteilungen betreffen, obliegen grundsätzlich dem Schatzmeister.

...

## § 11

### Kassenprüfer

....

- (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder Kassierer einer Abteilung sein.

## § 12 Abteilungen

- ...
- (2) Der Verein gliedert sich in folgende Abteilungen:
- 1) Jugendabteilung  
Ihr gehören alle Mitglieder bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres an, die mit Aufnahme in die Jugendabteilung deren Bedingungen anerkennen; sie unterteilt sich in Schülerschützen ~~vom 12.~~ bis zum vollendeten 15. Lebensjahr und in Jungschützen vom 16. bis zum vollendeten 20. Lebensjahr.
  - ~~2) Damenabteilung  
Ihr gehören alle weiblichen Mitglieder an, die das 20. Lebensjahr vollendet haben und mit Aufnahme in die Damenabteilung deren Bedingungen anerkennen.~~
- ...
- (6) Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und unter ~~strenger~~ Beachtung des geltenden Haushaltsplanes.
- ...

## ~~§ 13 Vereinsfeste~~

~~Im Sinne von § 2 dieser Satzung werden folgende Veranstaltungen als herkömmliche Feste des Gesamtvereins gefeiert:~~

- ~~• das Schützenfest~~
- ~~• das Hubertus-/Patronatsfest~~

## ~~§ 14 Kirchliches~~

- ~~(1) Der Verein arbeitet eng mit der jeweils ansässigen Kirchengemeinde, deren Geistlicher auch gleichzeitig Präses der Bruderschaft ist, zusammen.~~
- ~~(2) Das Schützen- und Patronatsfest werden nach altem Brauch jeweils mit einem gemeinsamen Festgottesdienst begangen; außerdem beteiligt sich der Verein an besonderen kirchlichen Veranstaltungen (z.B. Kirchweih-/Pfarrfest, Prozession) und engagiert sich im Rahmen seiner Möglichkeiten auf dem sozialen Gebiet der Kirchengemeinde.~~
- ~~(3) Bei der Beisetzung eines verstorbenen Mitglieds beteiligt sich der Verein mit einer größtmöglichen Abordnung~~

## ~~§ 1513 Soziale Fürsorge / Haftung~~

Der Verein sorgt ~~auf sozialem Gebiet~~ für seine Mitglieder; hierzu gehört vor allem eine Haftpflicht- und Unfallversicherung. Eine Haftung über die geltenden, rechtlichen Bestimmungen der gesetzlichen Versicherungen hinaus wird ausgeschlossen.

## ~~§ 1614 Auflösung des Vereins~~

- ...
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung ~~der Körperschaft des Vereins~~ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen ~~der Körperschaft des Vereins~~ an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Schießsport.

## ~~§ 1715 Inkrafttreten~~

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am ~~7. Dezember 2010~~ 5. März 2023 beschlossen und tritt ~~mit der Eintragung ins Vereinsregister zu diesem Datum~~ in Kraft. Gleichzeitig wird die bis dahin geltende Satzung vom ~~72. Dezember~~ März 2010 außer Kraft gesetzt.